



Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)

- Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie - als Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe

I. Erforderliche Antragsunterlagen

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
- Amtliches Führungszeugnis (Belegart N), das nicht älter als drei Monate sein darf
- Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweis über den erfolgreichen Diplom- oder Masterabschluss im Studiengang Psychologie und ein Nachweis, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war

Hinweis:

Alle Dokumente und Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Wir können Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn die Unterlagen vollständig sind.

II. **Entstehende Gebühren**

Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration derzeit eine Gebühr in Höhe von 250,00 € für die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 HPG und zusätzliche Gebühren für die Prüfung eingereicherter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage fällig.

Bei der Rücknahme eines Antrages entstehen Kosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

III. Tätigkeitsaufnahme

Wer gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) einen Beruf des Gesundheitswesens selbständige Ausübung will oder wer Anhörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

IV. Invasive Tätigkeiten

Gemäß § 1 a Infektionshygienverordnung (InfhygieneV) vom 18.03.2003 (GVBl. I S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl. S. 453) müssen Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die invasive Tätigkeiten erstmalig ausüben, dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Gesundheitsamt anzeigen.

V. Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die Daten werden erhoben und gespeichert, um eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 HeilprG zu erteilen. Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erhoben und gespeichert.

VI. Auskünfte und Informationen

Fachbereich Gesundheitsamt
Schwanallee 23
35037 Marburg
Tel.-Nr.: 06421 – 405 40
Gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de